

BGer 7B_206/2026 vom 18. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_206_2026

FR: TF 7B_206/2026 du 18 mai 2026

IT: TF 7B_206/2026 del 18 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 24. März 2026 trat das Obergericht des Kantons Graubünden auf die von A._____ gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden vom 26. Februar 2026 erhobene Beschwerde nicht ein. Dagegen gelangt A._____ mit Beschwerde vom 31. März 2026 (Eingangsdatum) an das Bundesgericht.

E. 2

Die Beschwerde wurde zulässigerweise auf Italienisch eingereicht (Art. 42 Abs. 1 BGG), die Verfahrenssprache ist aber Deutsch (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BGG).

E. 3

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 150 III 408 E. 2.4; 148 IV 205 E. 2.6). Bei Anfechtung eines Nichteintretensentscheids hat sich die Beschwerdebegründung auf die Nichteintretensfrage zu beziehen und zu beschränken (vgl. BGE 150 I 183 E. 3.3; 144 II 184 E. 1.1; je mit Hinweisen).

E. 4

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einzig der von der Vorinstanz zufolge offensichtlich nicht hinreichender Begründung ergangene Nichteintretensentscheid (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG). Nicht weiter einzugehen ist damit auf die Vorbringen des Beschwerdeführers, mit denen er Bezug auf die materielle Seite der Angelegenheit nimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn er bestreitet, Drogen verkauft zu haben. Im Übrigen setzt sich der Beschwerdeführer nicht mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander, mit der sie ihr Nichteintreten auf das kantonale Rechtsmittel begründet. Damit genügt die beim Bundesgericht erhobene Beschwerde den gesetzlichen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht.

E. 5

Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist infolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist bei der Kostenfestsetzung Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.